

XV. Schiedsordnung

1. Die Schiedsordnung findet Anwendung für die Schlichtung und Entscheidung in Streitfällen zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Vorstand sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein.
2. Für die Dauer des Schiedsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
3. Die Schiedskommission wird nicht fest gewählt sondern setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Bei Schlichtungsverfahren zwischen Mitgliedern, ohne Beteiligung des Vorstandes, wird die Schiedskommission durch den Gesamtvorstand und das Beiratsmitglied der betroffenen Regionalgruppe gestellt.
 - b) Bei Schlichtungsverfahren zwischen Mitgliedern und dem Regionalgruppen-Vorstand oder zwischen mehreren Regionalgruppen, wird die Schiedskommission durch den Gesamtvorstand des Bundesverbandes und die Beiratsmitglieder aller Regionalgruppen gestellt.
 - c) Bei Schlichtungsverfahren zwischen einer Regionalgruppe und dem Bundesverband wird die Schiedskommission durch den Gesamtvorstand einer unbeteiligten Regionalgruppe und die Beiratsmitglieder aller Regionalgruppen gestellt.
 - d) Bei Strafverfahren sowie Ausschluss- und Ablehnungsverfahren wird die Schiedskommission durch den Gesamtvorstand des Bundesverbandes und die Beiratsmitglieder aller Regionalgruppen gestellt.
4. Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch tätig zu sein. Des Weiteren haben die Mitglieder der Schiedskommission, sowie alle am Verfahren beteiligten Personen über alle bekannt gewordenen, vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
5. Entscheidungen der Schiedskommission erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Anrufung der Schiedskommission ist in schriftlicher Form an den gem. Punkt 3 zuständigen Vorstand zu richten und der Bundesvorstand über diese Anrufung in Kenntnis zu setzen. Die Schiedskommission kann auch von anderen, nicht involvierten Mitgliedern einberufen werden, wenn diesen schiedsbedürftige Fälle zwischen Mitgliedern oder Regionalgruppen bekannt geworden sind. Die angerufene Schiedskommission muss schnellstmöglich über die Annahme oder die Verwerfung des Schiedsantrages entscheiden und diese Entscheidung sowohl dem Anrufenden als auch dem Bundesvorstand schriftlich mitteilen.
7. Die Schiedskommission entscheidet über Ort, Zeit und Art des Verfahrens. Diese Entscheidung ist den beteiligten Parteien schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren ist den Parteien eine 14 tägige Frist einzuräumen, um sich schriftlich zum Sachverhalt zu äußern.
8. Die Schiedskommission ist befugt, zu persönlichen Verhandlungen ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Sollte die gegnerische Partei in der Verhandlung unentschuldigt abwesend sein, so kann die Schiedskommission auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahme und den Ausführungen des Antragstellers eine Entscheidung treffen. Sollte der Antragsteller in der Verhandlung unentschuldigt abwesend sein, so kann die Schiedskommission den Antrag als zurückgenommen werten.

9. Die im Rahmen eines Schiedsantrages anfallenden Kosten trägt die jeweilige Partei selbst. Die Schiedskommission arbeitet ehrenamtlich. Über die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten entscheidet der Bundesvorstand und erstattet diese ggf. gem. Punkt 2 der Vergütungs- bzw. Kostenerstattungsordnung.

10. Verhandlungen der Schiedskommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

11. Die Entscheidung der Schiedskommission ist schriftlich zu verfassen und zu begründen und ist von der Schiedskommission zu unterzeichnen. Des Weiteren ist den beteiligten Parteien ein Auszug zuzustellen.

12. Insbesondere folgendes Verhalten kann mit Vereinsstrafen belegt werden:

- Missachtung der Satzung und ihrer Verordnungen
- Unsportliches Verhalten
- Vereinschädigendes Verhalten
- Verstöße gegen Weisungen der Vorstände
- Verstöße gegen die Vereinsziele
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

13. Als Vereinsstrafen kommen unter anderem folgende in Frage:

- Verwarnung
- Ableisten von Arbeiten für den Verein
- Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500€
- Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliederrechte
- Verlust eines Vereinsamtes
- Ausschluss aus dem Verein

14. Mitglieder können ausgeschlossen werden, bei folgendem schuldhaften Verhalten:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und ihre Verordnungen
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck oder seinen Zielen zuwiderhandelt
- grob oder wiederholt unsportliches, unkameradschaftliches oder unwürdiges Verhalten, welches das Ansehen des Vereins gefährdet oder das Vereinsleben stört.
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt (mit der 3. Mahnung erfolgt automatisch die Einleitung eines Ausschlussverfahrens)

Stand: 23.06.2014